

## Der Präsident

# Änderung der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin

Das Konzil der Humboldt-Universität hat am 28. November 2001 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Änderung der Vorläufigen Verfassung in der Fassung vom 06.10.2000 (AMBl. 23/2000) beschlossen.

Das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß § 64 BerLHG hat dieser Änderung am 19. September 2001 zugestimmt, und der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat diese Änderung am 22.01.2002 bestätigt.

1. § 4 Abs. 3 der Vorläufigen Verfassung in der Fassung vom 06. Oktober 2000 (AMBl. 23/2000) wird wie folgt geändert:
  - a. Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Erprobung ist befristet bis zum 31.12.2004."
  - b. Der bisherige Satz 2 entfällt.
2. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit dem Ablauf der Genehmigung nach § 7 a BerLHG.